



An das
Amt der Steiermärkischen
Landesregierung
Abteilung10@stmk.gv.at
Ragnitzstraße 193
8047 Graz

Wien, am 21.11.2016

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
ABT10-161064/2016-11

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-IL.99.10.1/0101-
III/3/2016

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Wellenhofer/606646

Entwurf der Fasan- und Rebhuhn Verordnung; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand genannten Verordnungsentwurf gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft folgende Stellungnahme ab:

In der gegenständlichen VO ist nicht geregelt, dass die Tiere zu einem anderen Zweck als zum Abschuss ausgewildert werden dürfen. Ebenso ist der Zeitraum in dem ausgewildert werden darf nicht geregelt. Sollten diese Punkte nicht andernorts geregelt sein, besteht die Möglichkeit, dass die Tiere ausschließlich zum Zwecke des Abschusses ausgewildert werden, was vermutlich dem Tierschutzgesetz widerspräche, welches das gelindeste Mittel zur Tötung vorsieht.

Für den Bundesminister:

Mag. Katharina Kaiser

elektronisch gefertigt

